

# JAHRESFACHTAGUNG DER



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e. V.

AM 04. UND 05.05.  
IN BREMEN



## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

# Aktuelle Rechtsprechung

## Übersicht:

- Zwangsvollstreckung (BGH, Urteil vom 19. November 2020, IX ZR 210/19)
- Darlehensrecht (BGH, 14.07.2020, XI ZR 553/19)
- Versagung der RSB / Erwerbsobliegenheit (AG Hamburg, Beschl. v. 30.06.2020 – 68h IK 84/19)
- Corona – Soforthilfe (BGH, 10.03.2021 - VII ZB 24/20)
- Verfahrenskostenstundung und ausgenommene Forderungen (LG Gera, Beschl. v. 02.06.2020 – 5 T 176/20)

# Aktuelle Rechtsprechung

Zwangsvollstreckung

## **BGH, Urteil vom 19. November 2020, IX ZR 210/19**

Ein mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Pfändungsschuldners schwebend unwirksam gewordenenes Pfändungspfandrecht lebt dann, wenn der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht vom zuständigen Vollstreckungsorgan aufgehoben worden ist, mit der Freigabe der gepfändeten Forderung oder mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens wieder auf, ohne dass es einer erneuten Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner bedarf.

# Aktuelle Rechtsprechung

Zwangsvollstreckung

Praxisbezug:

Was geschieht mit Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen in der Insolvenz. Was geschieht danach?

# Aktuelle Rechtsprechung

## Zwangsvollstreckung

BGH, Urteil vom 19.11.2020 - IX ZR 210/19, Rn. 10

Wie sich schon aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt, gilt die Unwirksamkeit nicht nur im Verhältnis zu den übrigen Insolvenzgläubigern, sondern absolut (vgl. BGH, Urteil vom 19. Januar 2006 - IX ZR 232/04, BGHZ 166, 74 Rn. 10 ff; vom 21. September 2017 - IX ZR 40/17, WM 2017, 2037 Rn. 14). Die Unwirksamkeit ist jedoch schwebend, gilt also nur so lange, als dies für die Zwecke des Insolvenzverfahrens erforderlich ist (grundlegend Kreft in Festschrift Gero Fischer, 2008, S. 297, 303 ff). Sie erfasst die materiell-rechtliche Wirkung der Pfändung, mithin das Pfändungspfandrecht, nicht die Verstrickung.

# Aktuelle Rechtsprechung

Zwangsvollstreckung

## § 88 InsO

- (1) Hat ein Insolvenzgläubiger im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung oder nach diesem Antrag durch Zwangsvollstreckung eine Sicherung an dem zur Insolvenzmasse gehörenden Vermögen des Schuldners erlangt, so wird diese Sicherung mit Eröffnung des Verfahrens unwirksam.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Frist beträgt drei Monate, wenn ein Verbraucherinsolvenzverfahren nach § [304](#) eröffnet wird.

# Aktuelle Rechtsprechung

Zwangsvollstreckung

BGH, Urteil vom 19.11.2020 - IX ZR 210/19, Rn. 11

Die Verstrickung besteht fort, wenn die sie begründende Vollstreckungshandlung nicht vom zuständigen Vollstreckungsorgan aufgehoben wird (vgl. im einzelnen BGH, Urteil vom 21. September 2017, aaO Rn. 16 ff). Dies folgt zum einen aus § 836 Abs. 2 ZPO.

# Aktuelle Rechtsprechung

Zwangsvollstreckung

§ 836 ZPO - Wirkung der Überweisung

(2) Der Überweisungsbeschluss gilt, auch wenn er mit Unrecht erlassen ist, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt.



# Aktuelle Rechtsprechung

## Zwangsvollstreckung

BGH, Urteil vom 19.11.2020 - IX ZR 210/19, Rn. 11

Die Verstrickung besteht fort, wenn die sie begründende Vollstreckungshandlung nicht vom zuständigen Vollstreckungsorgan aufgehoben wird (vgl. im einzelnen BGH, Urteil vom 21. September 2017, aaO Rn. 16 ff). Dies folgt zum einen aus § 836 Abs. 2 ZPO. Gemäß § 836 Abs. 2 ZPO gilt der Überweisungsbeschluss, auch wenn er zu Unrecht erlassen worden ist, zugunsten des Drittschuldners dem Schuldner gegenüber so lange als rechtsbeständig, bis er aufgehoben wird und die Aufhebung zur Kenntnis des Drittschuldners gelangt. (...) Der Gesetzgeber darf den durch Art. 14 Abs. 1 GG erfassten Rechtsschutzanspruch des Vollstreckungsgläubigers und seine durch die Zwangsvollstreckung erlangte Rechtsposition nur beschränken, so weit und so lange überwiegende Gründe dies zwingend erfordern.

# Aktuelle Rechtsprechung

Zwangsvollstreckung

Art. 14 GG - Schutz des Eigentums/Erbrechts

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet.

# Aktuelle Rechtsprechung

## Zwangsvollstreckung

BGH, Urteil 19.11.2020 - IX ZR 210/19, Rn. 12

Besteht die Verstrickung fort, lebt die Sicherung des Gläubigers wieder auf, wenn der betroffene Vermögensgegenstand vom Insolvenzverwalter freigegeben oder das Insolvenzverfahren ohne Verwertung des Gegenstandes aufgehoben wird (vgl. BGH, Urteil vom 19. Januar 2006, aaO Rn. 20 ff; Beschluss vom 19. Mai 2011 - IX ZB 284/09, WM 2011, 1378 Rn. 11; Urteil vom 21. September 2017, aaO Rn. 14; vgl. Kreft, aaO). Einer erneuten Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bedarf es angesichts der fortbestehenden Verstrickung nicht (vgl. BGH, Urteil vom 21. September 2017, aaO Rn. 20 mwN).

# Aktuelle Rechtsprechung

## Zwangsvollstreckung

### **Ergänzend dazu: BGH, Beschl. v. 19.11.2020 – IX ZB 14/20**

Die Verstrickung einer gepfändeten Forderung kann während eines Insolvenzverfahrens dadurch beseitigt werden, dass das Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht die Vollziehung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens aussetzt, ohne die Pfändung insgesamt aufzuheben (Abgrenzung von BGH, Beschluss vom 2.12.2015 – VII ZB 42/14, WM 2016, 133).

ZInsO - Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht 2021, S. 784

Auch hier ist eine Güterabwägung vorgenommen worden. Als mildestes Mittel ist hier die Aussetzung für die Insolvenzlaufzeit genannt um die durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Rechtsposition des Pfändungsgläubigers (hierzu zählt auch der Erhalt der Rangposition bei einer Pfändung) möglichst umfassend zu wahren.

# Aktuelle Rechtsprechung

Zwangsvollstreckung

## Fazit für die Praxis:

- Kein Automatismus, dass alle Pfändungen für immer „weg“ sind, sobald ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet wurde.
- Die Vollstreckung ist nur solange gestoppt, wie das Verbraucherinsolvenzverfahren dauert.
- Wichtig für die Beratung:
  - Vorhandensein und den Bestand von Vollstreckungsmaßnahmen zu prüfen und dies auch im Antrag zu dokumentieren.
  - Es müssen aktiv Vorkehrungen getroffen werden, damit das Insolvenzgericht als Vollstreckungsgericht die Vollziehung des PfÜBs bis zur Aufhebung des Insolvenzverfahrens aussetzt, ohne die Pfändung insgesamt aufzuheben.
  - Nach dem Insolvenzverfahren ggfs. ein neues unbelastetes Konto eröffnen.

# Aktuelle Rechtsprechung

## Darlehensrecht

### **BGH: Die 10-jährige Hemmung nach § 497 Abs. 3 BGB greift auch für gekündigte Verbraucherdarlehen**

Schlechte Nachrichten für Schuldner\*innen: in der strittigen Frage der Verjährungshemmung eines gekündigten Verbraucherdarlehens hat der BGH wie folgt entschieden, **BGH, 14.07.2020, XI ZR 553/19**, Leitsatz 1:

Der Hemmungstatbestand des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB erfasst auch den Anspruch auf Rückzahlung gemäß § 488 Abs. 1 Satz 2, § 497 Abs. 1 Satz 1 BGB nach Gesamtfälligkeitstellung des Teilzahlungsdarlehens wegen Zahlungsverzugs (Senatsurteil vom 13. Juli 2010 – XI ZR 27/10, WM 2010, 1596 Rn. 8 ff., 11 ff.).

# Aktuelle Rechtsprechung

## Darlehensrecht

BGH, Urteil vom 14.07.2020, XI ZR 553/1: Die 10-jährige Hemmung nach § 497 Abs. 3 BGB greift auch für gekündigte Verbraucherdarlehen

### §497 Abs. 3 S.3 und 4 BGB:

„ Die Verjährung der Ansprüche auf Darlehensrückzahlung und Zinsen ist vom Eintritt des Verzugs nach Absatz 1 an bis zu ihrer Feststellung in einer in §197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Art gehemmt, jedoch nicht länger als **zehn Jahre** von ihrer Entstehung an. Auf die Ansprüche auf Zinsen findet §197 Abs. 2 **keine** Anwendung.“

### §197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BGB (Dreißigjährige Verjährungsfrist):

„(1) In 30 Jahren verjähren, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, ...  
3. Rechtskräftig festgestellte Ansprüche,  
4. Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen oder vollstreckbaren Urkunden  
5. Ansprüche, die durch die im Insolvenzverfahren erfolgte Feststellung vollstreckbar geworden sind, . . .“

d.h., nach der Hemmung folgt noch die 3 jährige (Regel-) Verjährung

**13 Jahre**

### §197 Abs. 2 BGB (Dreißigjährige Verjährungsfrist)

„Soweit Ansprüche nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von 30 Jahren die regelmäßige Verjährungsfrist.“

# Aktuelle Rechtsprechung

## Darlehensrecht

BGH, Urteil vom 14.07.2020, XI ZR 553/1: Die 10-jährige Hemmung nach § 497 Abs. 3 BGB greift auch für gekündigte Verbraucherdarlehen

### §497 Abs. 3 S.3 und 4 BGB:

„ Die Verjährung der Ansprüche auf Darlehensrückzahlung und Zinsen ist vom Eintritt des Verzugs nach Absatz 1 an bis zu ihrer Feststellung in einer in §197 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 bezeichneten Art gehemmt, jedoch nicht länger als **zehn Jahre** von ihrer Entstehung an. Auf die Ansprüche auf Zinsen findet §197 Abs. 2 **keine** Anwendung.“

BTDRs 14/6857 S. 65, 66:

Hierdurch soll vermieden werden, dass der Kreditgeber allein wegen der Zinsen die Verjährungsunterbrechung betreibt und sich die Schuldenlast des Darlehensnehmers weiter erhöht.



# Aktuelle Rechtsprechung

## Darlehensrecht

**BGH, Urteil vom 14.07.2020, XI ZR 553/1: Die 10-jährige Hemmung nach § 497 Abs. 3 BGB greift auch für gekündigte Verbraucherdarlehen**

Anders noch:

- OLG Hamm, Beschluss vom 29.12.2015 – 13 W 82/15 (Regelverjährung sei mit einzurechnen, also insgesamt 10 Jahre)
- LG Hamburg, Urteil vom 29.12.2017, 307 O 142/16
- LG München, Urteil vom 19.09.2018, 35 O 953/18 (aber OLG München, Endurteil vom 29.01.2019 – 5 U 3708/8)
- LG Bremen, Urteil vom 01.04.2019, - 2 O 604/18 – (aber OLG Bremen, Urteil vom 27.04.2020 – 1 U 60/19)

# Aktuelle Rechtsprechung

## Darlehensrecht

**BGH, Urteil vom 14.07.2020, XI ZR 553/1: Die 10-jährige Hemmung nach § 497 Abs. 3 BGB greift auch für gekündigte Verbraucherdarlehen**

Rn 19

Dabei wirkt die Hemmung, weil der Hemmungsgrund des § [497](#) Abs. 3 Satz 3 BGB nach seinem eindeutigen Wortlaut nicht auf die Person des Gläubigers, sondern auf den Inhalt des Anspruchs abstellt, nicht nur zugunsten des (ursprünglichen) Forderungsinhabers, sondern auch zugunsten eines Zessionars.

# Aktuelle Rechtsprechung

## Darlehensrecht

BGH, Urteil vom 14.07.2020, XI ZR 553/1: Die 10-jährige Hemmung nach § 497 Abs. 3 BGB greift auch für gekündigte Verbraucherdarlehen

Rn 20

Dass § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB für den seinem Wesen nach unveränderten Anspruch aus § 488 Abs. 1 Satz 2 BGB nach Gesamtfälligkeitstellung des Teilzahlungsdarlehens wegen Zahlungsverzugs gilt, folgt bereits aus dem Senatsurteil vom 13. Juli 2010 ([XI ZR 27/10](#) , [WM 2010, 1596](#) Rn. 8 ff., 11 ff.; vgl. auch schon Senatsbeschlüsse vom 13. März 2007 - [XI ZR 263/06](#) , juris, vom 24. Juli 2007 - [XI ZA 3/07](#) , juris und vom 26. Mai 2009 - [XI ZR 118/09](#) , juris). Demgemäß steht auch die obergerichtliche Rechtsprechung ( Brandenburgisches OLG, Urteil vom 19. Dezember 2007 - [3 U 140/06](#) , juris Rn. 34; OLG Celle, [WM 2007, 1319](#) , 1323 f.; OLG Dresden, [ZIP 2017, 221](#) , 223 und Urteil vom 14. Februar 2019 - [8 U 472/18](#) , juris Rn. 28 ff.; OLG Frankfurt/Main, Urteile vom 29. Januar 2020 - [23 U 71/13](#) , juris Rn. 80 und - [23 U 72/13](#) , juris Rn. 83; OLG Hamm, Urteil vom 29. Oktober 2007 - [31 U 54/07](#) , juris Rn. 15 ff.; OLG Karlsruhe, Urteil vom 14. Januar 2007 - [13 U 7/06](#) , juris Rn. 58 ff.; OLG Köln, [WM 2007, 1324](#) , 1325 f. [OLG Köln 09.11.2005 - [13 U 113/05](#)] und 1326, 1327 f. [OLG Köln 28.06.2006 - [13 U 30/06](#)] ; OLG München, [BKR 2020, 150](#) [OLG München 29.01.2019 - [5 U 3708/18](#)] Rn. 1 ff.; OLG Nürnberg, [WM 2014, 1953](#) ff. [OLG Nürnberg 28.07.2014 - [14 U 2180/13](#)] ) und die Literatur mehrheitlich (MünchKommBGB/Schürnbrand/Weber, 8. Aufl., § 497 Rn. 33 a.E.; Jungmann in Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 5. Aufl., § 81 Rn. 556; Palandt/Weidenkaff, BGB, 79. Aufl., § 497 Rn. 10; PWW/Nobbe, BGB, 14. Aufl., § 497 Rn. 16; Schwintowski in Herberger/Martinek/Rüßmann/Weth/Würdinger, jurisPK-BGB, 9. Aufl. [Stand: 1. Februar 2020], § 497 Rn. 21; a.A. LG Bremen, Urteil vom 1. April 2019 - [2 O 1604/18](#) , juris Rn. 16 ff.; LG Hamburg, [NZI 2018, 374](#) , 376; LG München I, ZInsO 2018, 2599, 2600 f.; LG Siegen, Urteil vom 4. Dezember 2018 - [2 O 179/17](#) , juris Rn. 19 f.; Derleder/Horn, ZIP 2013, 709, 710; Feldhusen, ZBB 2017, 41, 47; Möller in Hau/Poseck, BeckOK BGB, 54. Edition, Stand: 1. Mai 2020, § 497 Rn. 11 a.E. für die geduldete Überziehung) auf dem Standpunkt, der Rückzahlungsanspruch nach außerordentlicher Kündigung des Darlehensvertrags wegen Zahlungsverzugs sei von § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB erfasst. Von einer Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB hat der **Gesetzgeber** trotz der seit langem gefestigten höchstrichterlichen Rechtsprechung bewusst abgesehen, so dass zu einer "teleologischen Reduktion" des § 497 Abs. 3 Satz 3 BGB (dazu Knops in Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann, BeckOGK BGB, Stand: 1. Juni 2020, § 497 Rn. 34) kein Anlass besteht.

# Aktuelle Rechtsprechung

## Darlehensrecht

**BGH, Urteil vom 14.07.2020, XI ZR 553/1: Die 10-jährige Hemmung nach § 497 Abs. 3 BGB greift auch für gekündigte Verbraucherdarlehen**

§197 Abs. 2 BGB:

„Soweit Ansprüche nach Absatz 1 Nr. 3 bis 5 künftig fällig werdende regelmäßig wiederkehrende Leistungen zum Inhalt haben, tritt an die Stelle der Verjährungsfrist von 30 Jahren die regelmäßige Verjährungsfrist.“

Aber:

§497 Abs. 3 S.2 BGB:

„Auf die Ansprüche auf Zinsen findet § 197 Abs. 2 keine Anwendung.“

# Aktuelle Rechtsprechung

## Darlehensrecht

**BGH, Urteil vom 14.07.2020, XI ZR 553/1: Die 10-jährige Hemmung nach § 497 Abs. 3 BGB greift auch für gekündigte Verbraucherdarlehen**

§497 Abs. 3 S. 1:

„Zahlungen des Darlehensnehmers, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, werden abweichend von § 367 Abs. 1 zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf den übrigen geschuldeten Betrag (Absatz 1) und zuletzt auf die Zinsen (Absatz 2) angerechnet.“

Prütting / Wegen / Weinreich, BGB Kommentar, 15. Auflage 2020, § 497 BGB, Rn. 18:

„Wegen der Anrechnungsreihenfolge nach III 1 findet § 197 II, demzufolge auch titulierte Zinsansprüche in drei Jahren verjähren, auf titulierte (Zukunfts-)Zinsen keine Anwendung (III 4), auch wenn der Darlehensnehmer keine Teilleistungen erbringt.“

# Aktuelle Rechtsprechung

## Darlehensrecht

BGH, Urteil vom 14.07.2020, XI ZR 553/1: Die 10-jährige Hemmung nach § 497 Abs. 3 BGB greift auch für gekündigte Verbraucherdarlehen

Groth / Hornung / Maltry / Richter / Zimmermann / Zipf, Praxishandbuch Schuldnerberatung, 5. Baustein:  
Bestandsaufnahme aller Schulden:

## Zinsen

|   |                     |                               |                       |
|---|---------------------|-------------------------------|-----------------------|
| aus Verbraucherdarlehen   | 3 Jahre plus        | Jahresende+<br>Kenntnis ab    | §§195, 197 Abs. 2 BGB |
| ab Verzug bis Titulierung   | 10 Jahre<br>Hemmung | Entstehung bis<br>Titulierung | §497 Abs. 3 S. 3 BGB  |
| aus Verbraucherdarlehen<br>soweit als künftige Verzugszinsen<br>tituliert | 30 Jahre            | Tag der Rechtskraft           | §497 Abs. 3 S. 4 BGB  |

# Aktuelle Rechtsprechung

## Versagung der RSB/Erwerbsobliegenheit

### **AG Hamburg, Beschl. v. 30.06.2020 – 68h IK 84/19**

Ein(e) teilzeitarbeitende(r) ledige(r) kinderlose(r) Schuldner(in) hat eine Bewerbungspflicht um eine Vollzeittätigkeit, sofern er/sie in deren Rahmen einen pfändbaren Betrag für ihre/seine Gläubiger erwirtschaften könnte, über deren Erfüllung er/sie dem Insolvenzverwalter auskunfts- und berichtspflichtig ist.

# Aktuelle Rechtsprechung

Erwerbsobliegenheit

## **Praxisbezug:**

Wie oft und wie intensiv muss sich ein/e Klient/in um einen neuen Job oder um eine Vollzeitstelle bemühen. Wie weit geht die Erwerbsobliegenheit?



# Aktuelle Rechtsprechung

Erwerbsobliegenheit

## **§ 287b InsO**

### **Erwerbsobliegenheit des Schuldners**

Ab Beginn der Abtretungsfrist bis zur Beendigung des Insolvenzverfahrens obliegt es dem Schuldner, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen.

## **§ 295 InsO**

### **Obliegenheiten des Schuldners**

Dem Schuldner obliegt es, in dem Zeitraum zwischen Beendigung des Insolvenzverfahrens und dem Ende der Abtretungsfrist

1. eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben und, wenn er ohne Beschäftigung ist, sich um eine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen;

# Aktuelle Rechtsprechung

Erwerbsobliegenheit

## Angemessene Erwerbstätigkeit:

Die Neuregelung ab 01.07.2014 zieht mit § 287b InsO n.F. die Erwerbs„obliegenheit“ nach vorne in das eröffnete Verfahren und damit die gesamte Rechtsprechung zu § 295 Abs. 2 InsO (Stephan, ZVI 2014, 215, 217; Montag, ZVI 2014, 333). Daher hat ein Schuldner nunmehr sich bei „unterwertiger“, d.h. einen pfändbaren Betrag nicht erwirtschaftender, abhängiger Tätigkeit um eine angemessene abhängige Tätigkeit zu bemühen.

InsbürO - Zeitschrift für die Insolvenzpraxis 2020, S. 451, 452

# Aktuelle Rechtsprechung

Erwerbsobliegenheit

## Angemessene Erwerbstätigkeit:

Das Erfordernis der Angemessenheit bezieht sich sowohl auf eine gebührende Arbeitsleistung als auch auf die Höhe der Bezahlung (BGH, NZI 2012, 87; LG Freiburg, ZInsO 2013, 1915). Grds. ist demnach nur eine Vollzeitbeschäftigung als angemessen in diesem Sinne anzusehen (LG Verden, NZI 2019, 943; LG Hamburg, ZInsO 2015, 1804: »Arbeitskraft nach besten Kräften im Gläubigerinteresse zur Massemehrung«; AG Hamburg, ZInsO 2001, 278; Heyer, Restschuldbefreiung im Insolvenzverfahren, S. 120). Der Schuldner muss grds. eine besser bezahlte Tätigkeit annehmen, wenn er für seine bisherige Tätigkeit nicht hinreichend entlohnt wird (LG Hamburg, ZInsO 2015, 1804; Fuchs, Kölner Schrift zur InsO, S. 1740 Rn. 177).

Schmidt, Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, 8. Auflage 2021, § 295 InsO, Rn. 5

# Aktuelle Rechtsprechung

Erwerbsobliegenheit

## Auskunftspflichten:

Vielmehr obliegt dem Schuldner der Entlastungsbeweis, dass er sich um eine besser bezahlte Tätigkeit bemüht hat, sonst ist der Versagungsgrund als gegeben anzunehmen (s. die Fälle LG Bad Kreuznach v. 29.12.2017, ZInsO 2018, 478, 481; LG Oldenburg v. 18.05.2016 – 17 T 412/16, ZInsO 2016, 2049; LG Freiburg v. 09.04.2013, ZVI 2013, 202 = ZInsO 2013, 1916). Hinsichtlich der Bewerbungsnotwendigkeiten treffen den teilzeitarbeitenden Schuldner keine geringeren Anforderungen als den erwerbslosen Schuldner (BGH v. 01.03.2018, ZInsO 2018, 787 Rn. 18).

InsbürO - Zeitschrift für die Insolvenzpraxis 2020, S. 451, 452

# Aktuelle Rechtsprechung

Erwerbsobliegenheit

## Grad der als notwendig angesehene Bewerbungsbemühungen:

Nach dem AG Göttingen (Beschl. v. 08.09.2011, NZI 2011, 914) sind erforderlich ca. 10 bis 12 Bewerbungen im Monat, auch eine reine Meldung bei der Bundesagentur für Arbeit genügt nicht. Der Schuldner muss im Versagungsantragsverfahren ggf. Bewerbungen nachweisen. Telefonische – mangels Aufzeichnungen darüber nicht nachgewiesene – Bewerbungen genügen nicht (LG Hamburg v. 26.02.2016, ZInsO 2016, 1123). Der teilzeitarbeitende Schuldner hat sich zudem beim Jobcenter arbeitssuchend zu melden (LG Essen v. 24.09.2013 – 7 T 71/13).

InsbürO - Zeitschrift für die Insolvenzpraxis 2020, S. 451, 452

# Aktuelle Rechtsprechung

Erwerbsobliegenheit

Was ist, wenn bereits eine Teilzeittätigkeit ausgeübt wird?

Zu der Obliegenheit des Schuldners gehört es, sich selbst aktiv und ernsthaft darum zu bemühen, das nach seiner Ausbildung und seinen Fähigkeiten höchstmögliche Einkommen zu erzielen. Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist es für den Schuldner im Regelfall unerlässlich, sich bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend zu melden und laufend Kontakt zu den dort für ihn zuständigen Mitarbeitern zu halten. (L. d. E.)

LG Essen, 24.09.2013 - 7 T 71/13

# Aktuelle Rechtsprechung

Erwerbsobliegenheit

Beratungspflichten des Treuhänders/Insolvenzverwalters:

Weder der Treuhänder/Verwalter noch das Insolvenzgericht müssen den Schuldner detailliert auf sein notwendiges Bewerbungsverhalten hinweisen (BGH v. 01.03.2018, ZInsO 2018, 787 Rn. 15, 22). Die Exkulpationslast liegt bei ihm (LG Bad Kreuznach v. 29.12.2017, ZInsO 2018, 478, 481; LG Dessau-Roßlau v. 24.01.2014, InsbürO 2014, 39 m. zust. Anm. Siebert = ZInsO 2014, 1722).

InsbürO - Zeitschrift für die Insolvenzpraxis 2020, S. 451, 453

# Aktuelle Rechtsprechung

Erwerbsobliegenheit

Fazit für die Praxis:

Was im Rahmen der Erwerbsobliegenheit tatsächlich an Bewerbungs- oder Verbesserungs-bemühungen notwendig ist, lässt sich nicht abschließend sagen. Es könnte jedoch sein, dass in der Zukunft im Rahmen der verkürzten Laufzeit der Insolvenz auch die Erwerbsobliegenheit eine größere Aufmerksamkeit erhält als bisher. Es ist nicht mehr so viel Zeit (6 Jahre), um z.B. eine Umschulung oder Ausbildung zu machen oder sich um eine angemessene Beschäftigung zu bemühen. Es kann sehr gut sein, dass hier in Zukunft ein strengerer Maßstab angelegt wird.



# Aktuelle Rechtsprechung

## Zwangsvollstreckung

### **BGH, Beschluss vom 10.03.2021 - VII ZB 24/20**

Amtlicher Leitsatz

a) Bei der Corona-Soforthilfe (Bundesprogramm "Corona-Soforthilfen für Kleinunternehmen und Selbständige" und ergänzendes Landesprogramm "NRW-Soforthilfe 2020") handelt es sich um eine nach § 851 Abs. 1 ZPO nicht pfändbare Forderung.

b) Im Hinblick auf die Verwirklichung der mit dieser Soforthilfe verbundenen Zweckbindung ist in Höhe des bewilligten und auf einem Pfändungsschutzkonto des Schuldners gutgeschriebenen Betrags der Pfändungsfreibetrag in entsprechender Anwendung des § 850k Abs. 4 ZPO zu erhöhen.

# Aktuelle Rechtsprechung

## Zwangsvollstreckung

### Praxisbezug:

Was passiert mit den Corona-Soforthilfen, wenn Sie auf ein P-Konto eingezahlt werden, auf dem eine Pfändung liegt?

# Aktuelle Rechtsprechung

## Zwangsvollstreckung

**BGH, 10.03.2021 - VII ZB 24/20, Rn. 6**

Das Beschwerdegericht hat zur Begründung seiner Entscheidung im Wesentlichen ausgeführt, bei der Corona-Soforthilfe handele es sich um eine nach § 851 Abs. 1 ZPO nicht pfändbare Forderung, was zur Erhöhung des pfandfreien Betrags führen müsse.

# Aktuelle Rechtsprechung

## Zwangsvollstreckung

### § 851 ZPO - Nicht übertragbare Forderungen

- (1) Eine Forderung ist in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen, als sie übertragbar ist.
- (2) Eine nach § 399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht übertragbare Forderung kann insoweit gepfändet und zur Einziehung überwiesen werden, als der geschuldete Gegenstand der Pfändung unterworfen ist.

# Aktuelle Rechtsprechung

## Zwangsvollstreckung

### **BGH, 10.03.2021 - VII ZB 24/20, Rn. 7**

Dem berechtigten Interesse des Gläubigers auf Befriedigung seiner bestehenden (Alt-)Forderungen stehe die eindeutige Zweckgebundenheit der gewährten "Corona-Soforthilfe" gegenüber, die gerade dazu diene, der Schuldnerin ein wirtschaftliches Überleben und damit eine dauerhafte Existenzsicherung zu ermöglichen. Deren Interessen am Erhalt der Zuwendung überwiegen daher deutlich. Dies gelte umso mehr, als der tatsächlich nicht benötigte Förderbetrag nach Ablauf des Bewilligungszeitraums von der Schuldnerin zurückzuzahlen und damit ohnehin dem Zugriff sämtlicher Gläubiger entzogen sei sowie gemäß den Zuwendungsbedingungen auch entzogen werden solle.

# Aktuelle Rechtsprechung

## Zwangsvollstreckung

**BGH, 10.03.2021 - VII ZB 24/20, Rn. 9**

(a). Im Hinblick auf die Verwirklichung der mit der Corona-Soforthilfe verbundenen Zweckbindung ist hinsichtlich des auf dem Pfändungsschutzkonto der Schuldnerin gutgeschriebenen Betrags in Höhe von 9.000 € der Pfändungsfreibetrag in entsprechender Anwendung des § 850k Abs. 4 ZPO zu erhöhen (b).

# Aktuelle Rechtsprechung

## Zwangsvollstreckung

### § 850k Abs. 4 ZPO - Pfändungsschutzkonto

(4) 1Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag einen von den Absätzen 1, 2 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 3 abweichenden pfändungsfreien Betrag festsetzen. 2Die §§ 850a, 850b, 850c, 850d Abs. 1 und 2, die §§ 850e, 850f, 850g und 850i sowie die §§ 851c und 851d dieses Gesetzes sowie § 54 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 1, 2 und 3, Abs. 4 und 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 17 Abs. 1 Satz 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und § 76 des Einkommensteuergesetzes sind entsprechend anzuwenden. 3Im Übrigen ist das Vollstreckungsgericht befugt, die in § 732 Abs. 2 bezeichneten Anordnungen zu erlassen.

# Aktuelle Rechtsprechung

## Zwangsvollstreckung

Fazit für die Praxis:

Der Betrag der Corona-Soforthilfe kann nur geschützt werden, wenn beim Vollstreckungsgericht ein entsprechender Antrag gestellt wird. Durch die Ausstellung einer P-Konto-Bescheinigung ist dies leider nicht möglich.



# Aktuelle Rechtsprechung

## Verfahrenskostenstundung und ausgenommene Forderungen

### ***Stundung der Verfahrenskosten trotz Anteil der ausgenommenen Forderungen von 49 % an den Gesamtverbindlichkeiten***

*LG Gera, Beschl. v. 02.06.2020 – 5 T 176/20 (= ZVI 2020, 202)*

Unabhängig davon, welcher Anteil an der Gesamtverschuldung von der Restschuldbefreiung nicht erfasst wird, ist eine Verfahrenskostenstundung möglich, sofern zu erwarten ist, dass der Schuldner die von der Restschuldbefreiung nicht umfassten Forderungen noch zu Lebzeiten so abbezahlen kann, dass ihm ein wirtschaftlicher Spielraum verbleibt

# Aktuelle Rechtsprechung

## Verfahrenskostenstundung und ausgenommene Forderungen

*LG Gera, Beschl. v. 02.06.2020 – 5 T 176/20 (= ZVI 2020, 202)*

Vergleich:

**BGH, Beschl. Vom 13.02.2020, IX ZB 39/19**

Amtlicher Leitsatz:

Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung in Höhe von mehr als 1.800.000 EUR schließen eine Stundung der Verfahrenskosten aus.

# Aktuelle Rechtsprechung

## Verfahrenskostenstundung und ausgenommene Forderungen

*LG Gera, Beschl. v. 02.06.2020 – 5 T 176/20 (= ZVI 2020, 202)*

- Verfahrenskostenstundung ist auch zu gewähren, wenn ein hoher Anteil ausgenommener Forderungen enthalten ist
- Fraglich, ob die Forderungen als ausgenommene Forderungen angemeldet werden.
- Regelung des §4a InsO lässt einen Versagungsgrund gem. §290 Abs. 1 Nr. 1 InsO und nach der sog. Vorwirkungsrechtsprechung auch die übrigen Versagungsgründe des §290 InsO zu.
- In der Praxis empfiehlt sich den Stundungsantrag zu stellen.

**JAHRESFACHTAGUNG  
DER**



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e. V.

**AM 04. UND 05.05.  
IN BREMEN**



**AKTUELLE RECHTSPRECHUNG**



**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit**



**Bleiben Sie gesund**